

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung

in der Gemeinde Mestlin

(Niederschlagswassergebührensatzung - NWGS)

Auf der Grundlage der §§ 2 und § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, 916) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Mestlin am 03.11.2021 folgende Satzung erlassen:

Inhalt

§ 1 Erhebungsgrundsätze	2
§ 2 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht.....	2
§ 3 Gebührenmaßstab.....	3
§ 4 Gebührensatz.....	3
§ 5 Gebührenschuldner	3
§ 6 Heranziehung und Fälligkeit	4
§ 7 Anzeige- und Auskunftspflichten, Duldungspflichten	4
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 9 Datenverarbeitung.....	6
§ 10 Inkrafttreten	6

§ 1 Erhebungsgrundsätze

- (1) Die Gemeinde Mestlin bzw. das mit der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung betraute Amt Goldberg-Mildenitz (nachstehend Gemeinde genannt) erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren im Sinne von § 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V für die Inanspruchnahme der in § 1 der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde definierten öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Niederschlagswassergebühren werden für die Grundstücke im Gemeindegebiet erhoben, die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind oder die ohne Anschluss Niederschlagswasser direkt oder indirekt in diese Einrichtung einleiten. Der Gebührenpflicht unterliegen auch vorübergehend oder dauerhaft ungenutzte bebaute oder befestigte Grundstücke, von denen aus Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gelangt.
- (3) Der Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühren ist grundsätzlich das Kalenderjahr.

§ 2 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Ist das Grundstück während des gesamten Kalenderjahres an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen bzw. wird von einem nicht angeschlossenen Grundstück ganzjährig verteilt Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Einrichtung eingeleitet, so entsteht die Gebührenpflicht für das Kalenderjahr am 31.12. desselben Kalenderjahres.
- (2) Wird das Grundstück während des Kalenderjahres angeschlossen bzw. wird erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres von einem nicht angeschlossenen Grundstück Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Einrichtung eingeleitet, so entsteht die Gebührenpflicht am 31.12. des Kalenderjahres für den Teil des Kalenderjahres, der auf den Ablauf des Tages, an dem das Grundstück angeschlossen wird bzw. Niederschlagswasser erstmalig einleitet, folgt.
- (3) Änderungen der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksfläche, die Einfluss auf die Höhe der Benutzungsgebühr haben, sowie die Erteilung oder das Entfallen einer Befreiung vom Benutzungszwang werden ab dem Ersten des Monats, der auf den Eintritt der Änderung folgt, berücksichtigt.
- (4) Entfällt der Anschluss während des Kalenderjahres oder wird die Einleitung von Niederschlagswasser von einem nicht angeschlossenen Grundstück im Laufe eines Kalenderjahres endgültig beendet, so entsteht die Gebührenpflicht mit Ablauf des Tages, an dem der Anschluss entfällt bzw. die Einleitung endgültig beendet wird, frühestens jedoch mit Ablauf des Tages, an dem dies der Gemeinde schriftlich angezeigt wurde. Unterbleibt die Anzeige nach Satz 1, so entsteht die Gebührenpflicht für das Kalenderjahr am 31.12. des Kalenderjahres.
- (5) Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Bemessung der Gebühr ist die bebaute oder künstlich befestigte Gesamtfläche auf dem Grundstück (gebührenpflichtige Fläche), von der aus das Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung eingeleitet wird bzw. gelangt.
- (2) Dachflächen mit Regenspeichereffekt (z.B. Kiesdächer, begrünte Dachflächen) sowie befestigte Flächen (z. B. Rasengittersteine, Fugenpflaster, Porensteine) mit einem wasserdurchlässigen Fugenan teil von mindestens 25 % gelten aber nur zu 50 % ihrer Fläche als gebührenpflichtige Fläche nach Abs. 1.
- (3) Bebaute oder künstlich befestigte (Teil-)Flächen auf dem Grundstück sind nur dann nicht gebührenpflichtig, wenn durch den Gebührenschuldner in geeigneter Weise nachgewiesen wurde,
 - a) dass das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser nicht der öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung zugeführt wird, sondern vollständig auf natürliche Weise versickert oder
 - b) auf andere geeignete Weise auf dem Grundstück vollständig zurückgehalten wird, ohne dass die öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung in Anspruch genommen wird (Zisternen, Teiche, Rückhaltebecken u. ä.).
- (4) Wird ein Grundstück über eine Rückhalteanlage mit Notüberlauf an die öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen, so reduziert sich die gebührenpflichtige Fläche, die an die Rückhalteanlage angeschlossen ist, um 20%. Für Regentonnen und ähnliche Anlagen wird kein entsprechender Nachlass gewährt. Rückhalteanlagen werden erst ab einem Mindestfassungsvolumen von 1m³ berücksichtigt.

§ 4 Gebührensatz

Die jährliche Benutzungsgebühr für die Jahre 2021 bis 2023 für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 0,11 € je m² gebührenpflichtiger Fläche nach § 3.

Ab dem Jahr 2024 beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung 0,32 € je m² gebührenpflichtiger Fläche nach § 3.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer nach grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Wechsel des Gebührenschuldners ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner gleichermaßen verpflichtet. Solange die Anzeige nach Satz 1 unterbleibt, haften der bisherige Gebührenschuldner und der neue Gebührenschuldner als Gesamtschuldner für alle nach dem Wechsel entstehenden Gebühren.

§ 6 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr und zu den Vorauszahlungen erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Auf die Gebühren können vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr erhoben werden. Die Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr bestimmt sich nach den im vorangegangenen Erhebungszeitraum zuletzt maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Sinne der §§ 3 und 4 dieser Satzung. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Erhebungszeitraumes oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, so werden der Vorauszahlung die ermittelte bzw. die geänderte gebührenpflichtige Fläche gemäß § 3 zugrunde gelegt. Sofern eine Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche aufgrund fehlender Mitwirkung der Gebührenschuldner nicht möglich ist, so kann diese Fläche von der Gemeinde gemäß § 7 Abs. 2 geschätzt werden.
- (3) Die Vorauszahlungen werden in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Die durch Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind so lange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid ergeht. Treten im Laufe eines Erhebungszeitraumes wesentliche Änderungen der Bemessungsgrundlagen ein, sind die Vorauszahlungen zum nächstmöglichen Fälligkeitszeitpunkt anzupassen. Entsteht die Gebührenpflicht für die Gebühren während des Kalenderjahres (§ 2 Abs. 2), wird der endgültige Betrag innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen.
- (4) Die Verrechnung der Vorauszahlungen mit den endgültig entstehenden Gebühren erfolgt in dem auf das Kalenderjahr folgenden Jahr. Der Betrag, um den die Gebühren die Vorauszahlungen übersteigen, wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in einer Summe fällig. Der Betrag, um den die Gebühren die Vorauszahlungen unterschreiten, wird mit der ersten Vorauszahlung des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres verrechnet. Ein über die Verrechnung nach Satz 3 hinausgehender Rückerstattungsbetrag wird unbar ausgezahlt.

§ 7 Anzeige- und Auskunftspflichten, Duldungspflichten

- (1) Die Gebührenschuldner haben der Gemeinde alle für die Festsetzung und für die Erhebung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere haben die Gebührenschuldner der Gemeinde auf deren schriftliche Aufforderung hin innerhalb eines Monats eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen und aller anderen abgabenrelevanten Daten unter Verwendung des von der Gemeinde erstellten Formblattes mitzuteilen.
- (2) Kommen die Gebührenschuldner ihrer Auskunftsverpflichtung nach Absatz 1 auch nach wiederholter schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach, ist die Gemeinde berechtigt, die gebührenpflichtige Grundstücksfläche zu schätzen.
- (3) Die Auskünfte auf dem Formblatt bilden die Grundlage für die Gebühren- und Vorausleistungsrechnung, sofern nicht nach Absatz 2 eine Schätzung erfolgt oder infolge einer Mitteilung nach Absatz 4 oder einer Überprüfung nach Absatz 6 von einer anderen Sachlage auszugehen ist.

- (4) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Gebühren nach dieser Satzung auswirken können, sind der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für die Änderungen der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück.
- (5) Änderungen der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksfläche haben die Gebührenschuldner der Gemeinde unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung schriftlich mitzuteilen. Erhöht sich die Größe der gebührenpflichtigen Fläche und wird die vorstehende Frist nicht beachtet, ist die Gemeinde berechtigt, den Zeitraum der Veränderung zu schätzen und rückwirkend eine Erhöhung der Benutzungsgebühr vorzunehmen. Mindert sich die Größe der gebührenpflichtigen Fläche und wird die vorstehende Frist nicht beachtet, reduziert sich die Gebühr erst ab dem Monat der dem Tag des Eingangs des Änderungsantrages folgt.
- (6) Die Gebührenschuldner haben den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen den ungehinderten Zutritt zu dem gesamten Grundstück zu gewähren und zu dulden, soweit dies zur Feststellung oder Überprüfung der Bemessungsgrundlagen für die Benutzungsgebühr erforderlich ist. Die Überprüfung soll zuvor schriftlich angekündigt werden. Die Gebührenschuldner haben sicherzustellen, dass ihre Mieter, Pächter oder sonstigen Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück rechtzeitig über den Zutritt informiert werden und die Feststellung bzw. Überprüfung ermöglichen. Die Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde haben ihre Berechtigung bei Zutrittsverlangen nachzuweisen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 7 Abs. 1, Abs. 4 oder Abs. 5 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte bzw. Mitteilungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang erteilt oder
 - b) entgegen § 7 Abs. 6 dieser Satzung nicht duldet, dass Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen
- und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Gebührensschuldner und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten durch die Gemeinde und das mit der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung betraute Amt zulässig, soweit die Daten

- aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach den §§ 24 bis 28 BauGB oder im Zusammenhang mit der Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauvorhaben

- aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde oder des Katasteramtes

- zum Zweck der Erhebung anderer Abgaben (einschließlich Realsteuern), deren Gläubigerin die Gemeinde ist, oder

- aus der Hausnummernvergabe

bekannt geworden, erhoben, gespeichert oder der Gemeinde übermittelt worden sind. Die Gemeinde oder das mit der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung betraute Amt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung speichern und weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde und das mit der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung betraute Amt sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührensschuldner und von nach den Absatz 1 erlangten Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung aus Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.12.2016 außer Kraft.

Mestlin, den 04.11.2021

Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.